



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXV. Versuchte Trennung zwischen den Cronen und Reichs-Ständen: Der Kayserlichen Gesandten Beschwehrung über die Frantzösische Prætension auf Elsaß: Schweden prætendiret Pommern worgegen sich ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Nov.

lischen und Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandten, über die Admision Herrn AUGUSTI, Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, als Inhabern des Erz-Stiftes Magdeburg, ad Votum & Sessionem ziemliche Differentien, zu nicht geringer Verzöger- und Aufhaltung der Haupt-Sachen, verhalten; Als ist endlich auf unterschiedlich vorhergegangene Schrift-Wechselung und Conferentien, zu Beförderung des Haupt-Wercks, die Sache dahin vermittelt, abgeredet und verglichen worden:

1645.
Nov.

Daß nemlich für diesmal und bey diesem vorhandenen Friedens-Werck, hochgedachter Ihre Fürstliche Gnaden, als Herzogen zu Sachsen, Herren Abgesandte, sich auf der Weltlichen Fürsten-Band, zwischen den Herren Sächsischen, der Session und Stimme gebrauchen, jedoch aber vergestalt, daß solche Admissio demjenigen, was bis dato wegen des Erz-Stiftes Magdeburg, in dem Heiligen Römischen Reich ratione Sessionis & Voti herkommen, specie tenus zu verstehen, im geringsten nicht präjudicial seyn: vielmehr solches auf künftigen Reichs-Conventen, bis zu gänglicher Hinlegung dieses Streits, in einige Consequentiam oder Nachfolge gezogen, sondern bey dergleichen Reichs-Versammlungen, daferne unterdessen durch die Friedens-Handlung oder anderweite amicabilem compositionem aut viam aequitatis vel juris, der Sachen nicht im Haupt-Werck abgeholfen, und zu seiner Richtigkeit gebracht werden sollte, solche in ihrem alten Stand, esse und Wesen gänglich verbleiben, daß auch Ihre Fürstliche Gnaden diesen, bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen vorgegangenen Actum zu keinem Präjudicio oder Vortheil, tam ratione Possessorii quam Petitorii, nicht zu allegiren oder anzuziehen, sondern da dasselbe geschehen wolte, solches alsobald für eine lautere Nullität und Nichtigkeit gehalten, über diß, daß wegen des Geistlichen Vorbehalts, bis zu dessen endlicher Erledigung, dieser vorgegangenen Admision ganz ungehindert, wie es zuvor gewesen, verbleiben, und künftig dieser Actus bey allen und jeden Reichs-Versammlungen anderster nicht, als pro Non-Actu angesehen, gehalten und geurtheilet werde.

Überdiß sollen und wollen auch der Augspurgischen Coeession zugethane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich nicht allein keines andern Erz-oder Stiftes, jetzt-bedeuteter Religions-Anverwandten Herren Inhabere, noch anderer Stände Abgesandten, welche keine Session im Reichs-Rath hergebracht, im Fall die ebenmäßige Admision prä-tendiren sollten, annehmen, sondern zu deren Abhaltung conjunctis viribus, animis, consiliis, den Catholischen sowol bey den Cronen als sonst aller Orten assistiren. Dessen zu Urkund haben neben hochgedachten Herrn Herzog AUGUSTI Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Botschafften und Gesandte sich unterschrieben, als wegen ic.

§. XXV.

Trennung
zwischen den
Cronen
und Reichs
Ständen.

Zunächst eröffnete der Französische Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, dem Schwedischen Legato SALVIO im Vertrauen, wie der Kayserliche Gesandte Wolmar seine Consilia dahin richtete, eine Separation zwischen den Cronen und den Reichs-Ständen zu machen, dero Behueff die Kayserlichen den punctum Satisfactionis, aufs allererste zur Handlung bringen wollten, guter Hoffnung, wann die Cronen samt und sonderß, ihre Satisfaction erlanget hätten, so würden sie ihr privatum, dem Interesse der Reichs-Stände wohl vorziehen, und könnte man sodann mit den Scacibus desto leicht-

ter durch- und zu recht kommen; Duc de LONGUEVILLE erwähnte dabey, man sollte dergleichen Separation ja möglichst verhüten, sonst würde einer sowol als der andere den kürzern ziehen. Die Franzosen verlangten zu ihrer Satisfaction, das Elßas, welches den Kayserlichen sehr befremdet vorkam, die dagegen, publice und privatim, vieles einwendeten, sonderlich, daß Elßas, den unmündigen Prinzen des Erz-Herzogs LEOPOLDI zustünde, welche gleichwol mit dem Krieg nichts zu schaffen gehabt hätten, und wäre der älteste, welcher nun 18. Jahr alt sey, entschlossen, die Regierung seiner Lande

Der Kayserlichen
Beschwerung
über die
Französische
Præ-tension
auf Elßas.

nun.

1645.
Nov.Schweden
pretendiret
Pommern,
wogegen sich
Brandenburg
setzt.

nimmehro selbst anzutreten. Die Schweden ließen sich vermercken, daß ihnen Pommern besonders wohl anstünde, dagegen aber die Chur-Brandenburgische Gesandten mit Nachdruck redeten, und öffentlich andeuteten, der Churfürst würde Pommern nimmehro hergeben, es gehe auch wie es wolle. SALVIUS aber sagte, es hätten Chur-Brandenburg, die Herzoge zu Mecklenburg und die vier Ober-Crayse, den König in Schweden ersuchet, seine Waffen ins Reich zu setzen und ihnen zu assistiren, wogegen ihm allerhand Versprechung geschwehen wären, die nun erfüllt werden müsten: Der vorige Churfürst zu Brandenburg hätte sich An. 1636. auf dem Collegial-Tage, neben andern Churfürsten, vor einen Feind der Cronen Schweden erkläret, am Ende werde es sich schon finden, wer das Spiel bezahlen solle &c. Damit aber jedoch die Schweden ihren *Satisfactions-Punct* desto füglicher anbringen möchten; versuchte es SALVIUS bey den Evangelischen *Scatibus*, es möchten diese in ihrem Gutachten auf die Kayserliche Resolution, insonderheit des *Satisfactions-Puncts* dergestalt mit gedanken, wie sie vor billig hielten, daß den Cronen *Satisfaction* geschwehen möge. Es wurde ihm aber geantwortet, Evangelici hätten bißhero nicht anderer geglaubet, als daß die Cronen von ihnen keine *Satisfaction*

Die Schweden suchen ihren *Satisfactions-Punct* durch die Stände zu proponiren.

verlangeten: wolte demnach den Evangelischen nicht gebühren, den Kayser und dessen Adharenten, mit ihrem Präjudicio und Gutachten zu prägraviren; die Cronen könnten auch viel besser, ihre Nothdurfft selbst vortragen, ohne, daß sie darunter der Reichs-Stände Assistenz nöthig hätten; der Fürsten und Stände Abgesandten müsten Ihre Kayserliche Majestät als das Ober-Haupt veneriren, und könnten demnach mit einem unzeitigen *Judicio* nicht herfürbrechen. SALVIUS urgirtte darauf, man möchte doch nur in genere, die *Quaestionem: An?* resolviren, und sagen, daß der Cronen *Satisfaction* für billig gehalten würde. Man antwortete aber, dieses müste in *sensu composito*, und also consideriret werden, daß dabey der *Debitor* samt dem *Debitor* benennet würde: Sollte man *divisim* der Schuldigkeit geständig seyn, so möchten vielleicht *Catholici* regeriren: Es sollten die Evangelischen die gestandene Schuld bezahlen: Wolte man aber fürbringen: es hielten *Evangelici* zwar vor billig, daß den Cronen *Satisfaction* gegeben würde, sie, die Evangelischen, aber wären nicht schuldig, einige Zahlung zu thun; so würde man die *Satisfaction* dem Kayser und den *Catholicis* gerade anheim weisen. Dammhero blieb dieser *Punct* vor bißmal ausgeföhret.

1645.
Nov.

§. XXVI.

Discours
zwischen den
neuen Kayserlichen
Gesandten und
Salvio, über die
Religions-
Freiheit in
den Kayserlichen
Erb-Ländern.

Beim Anwesenheit des Schwedischen Legati SALVII in Münster, gaben ihm die Kayserliche Gesandten eine *Visite*, wobey ein nachdencklicher *Discours*, wegen derer in den Kayserlichen Erb-Ländern, sich befundenen Protestanten geführt wurde, welcher aus einer besonders erstatterten *Relation*, nach den darinnen angeführten *Formalien*, hiemit vorgetragen wird. Nemlich, als die Kayserliche Gesandten dem SALVIO zu Gemüth führten, wie sehr Ihre Kayserliche Majestät zum Frieden geneiget wären, welches man unter andern, nur aus dem letztern publicirten *Edicto Cassatorio Suspensionis Amnestie*, wahrnehmen könnte; so arrirte SALVIUS die Gelegenheit, von dem Zustand der Evangelischen Stände in den Erb-Ländern zu reden, mit Vermelden:

Zweyter Theil.

„Daß gleichwol bey solchem *Edicto Cassatorio* nicht nur die Erb-Lände, sondern auch das Pfälzische Wesen ausgenommen sey; Nun wisse man aber, daß die Evangelischen in den Kayserlichen Erb-Ländern, ihre Religions-Freyheit mit Geld erkaufft, und sich lange Jahre in ruhiger Possession dißfalls befunden hätten: folgendes aber wären sie mit Gewalt aus dem Lande geschaffet, und denenselben zum theil ihre Güter, welche sie *intra praefixum*, nicht hätten verkauffen können, eingezogen worden; Ihre Kayserliche Majestät würden nun als ein milder Fürst, hierunter ein Mittel zu treffen, und solcher Klage abzuhelffen geruhen; die Protestirenden im Reich ließen sich diesen *Punct* sehr zu Herzen dringen, und die Cronen Schweden könnte sich des-

K 2

„set